



BSZ - T A R I F B L A T T

Gästezimmer für Kurz- und Ferienaufenthalte

gültig ab 01.01.2019

Grundsatz

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Leistungsbereich Wohnen

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Pensions- und Betreuungstaxe CHF 112.-- pro Tag

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Betreuungszuschlag (Hilflosenentschädigung HE)

Hilflosenentschädigung leichten Grades (CHF 119.- x12 : 365)	CHF 3.90 pro Tag
Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 297.- x12 : 365)	CHF 9.75 pro Tag
Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 474.- x12 : 365)	CHF 15.60 pro Tag

Verfügte Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Massgebend ist die jeweilige HE-Verfügung gemäss AHVG/IVG. Bei Änderung der Hilflosen-Entschädigung werden die Tarife entsprechend angepasst. Klienten im AHV-Alter erhalten eine „doppelte“ HE ab mittleren Grades, was zur Folge hat, dass der Betreuungszuschlag auch entsprechend höher eingefordert wird.

2. Personen aus anderen Kantonen

Pensionstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Wohnen WH Brunnen)	CHF 400.75 pro Tag
Betreuungstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Beschäftigung WH Brunnen)	CHF 259.15 pro Tag
Pensionstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Wohnen WH Ingenbohl)	CHF 553.30 pro Tag
Betreuungstaxe (Nettopauschale, Leistungsgruppe Beschäftigung WH Ingenbohl)	CHF 202.45 pro Tag

Die Betreuungstaxe (Leistungsgruppe Beschäftigung WH) ist aufgrund tariflicher Vorgaben nur für Aufenthalte an den Wochentagen Montag bis Freitag fällig. Am Samstag und Sonntag sind die entsprechenden Leistungen über die Pensionstaxe (Leistungsgruppe Wohnen WH) abgedeckt.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird an die Nettopauschale angerechnet. Die BSZ Stiftung kann im Auftrag des Gastes vor dem Aufenthalt ein Kostenübernahmegesuch an den Wohnsitzkanton stellen. Der Wohnsitzkanton entscheidet dann über eine allfällige Kostenübernahme.

3. Der Tarif der Leistungsgruppe Wohnen WH deckt folgende Dienstleistungen ab:

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung in der Wohngruppe)
- Betreuung
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen

BSZ Stiftung - Integration gelingt

Hausmatt 9 - 6423 Seewen - info@bsz-stiftung.ch - www.bsz-stiftung.ch

IBAN CH29 0077 7001 6309 2228 3 - ISO 9001: 2008 - Bio Knospe Zertifikat - CHE-102.849.432 MWST

4. Der Tarif der Leistungsgruppe Beschäftigung BS deckt folgende Dienstleistungen ab:

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

5. Zusatzleistungen

Ambulante Begleitung

Sämtliche externe Besuche der Klienten wie zum Beispiel Arzt- oder Coiffurebesuche, Maniküre oder Pediküre, Therapien oder die Besorgung persönlicher Einkäufe erfolgen alleine oder in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst durch BSZ-Personal erfolgen. Die Begleitungen durch BSZ-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung/Betreuung durch Personal	CHF 50.-- pro Stunde
inkl. Fahrzeugbenutzung	CHF 55.-- pro Stunde

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Arzt- oder Therapiebesuch sowie für Hin- und Rückfahrt.

Stationäre Begleitung

Auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung werden Bewohnerinnen und Bewohner auch während stationärer Aufenthalte ausserhalb der BSZ Stiftung durch BSZ-Personal begleitet (z. B. Spital, psychiatrische Klinik).

Die stationäre Begleitung durch BSZ-Personal erfolgt erst nach Vorliegen eines gültigen Vertrages, in dem insbesondere die Dauer der gewünschten stationären Begleitung sowie die damit verbundenen Kosten geregelt sind.

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Besuch in der Klinik, im Spital etc. sowie für Hin- und Rückfahrt. Es gelten die gleichen Kostenansätze wie bei der ambulanten Begleitung.

Behindertenbedingte Transporte	Einzel pro km	CHF 1.50 pro Kilometer
---------------------------------------	---------------	------------------------

6. Rücktrittsklausel

Bei Stornierungen des Aufenthalts, fallen folgende Kosten der vereinbarten Aufenthaltsdauer an:

- Mindestens 30 Tage vorher, keine Kosten
- Mindestens 15 Tage vorher, 50%
- Mindestens 7 Tage vorher, 100%

Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

7. Besonderes

Wenn aufgrund des Verhaltens oder andern Umständen eines Gastes die Betreuungsarbeit und Sicherheit der Klienten nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich die BSZ Stiftung vor, den "Gastvertrag" umgehend zu kündigen.